Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

Erster Teil: Wahl des Studierendenparlaments

§ 1 Grundsätze der Wahl

(1) Die Vertreter/innen im Studierendenparlament werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

(2) Jede/r Wahlberechtigte hat bei der Wahl so viele Stimmen, wie es Sitze im Studierendenparlament gibt. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(3) Die Briefwahl ist nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewährleistet.

§ 2 Wahlzeitraum

(1) Die Studierendenparlamentswahlen finden während der Vorlesungszeit einmal im Jahr statt. Sie werden in der Regel an die Gremienwahlen der Universität Hildesheim gekoppelt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Die Wahlorgane sind:

- Wahlausschuss

- Wahlleiter/in.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschuss müssen immatrikulierte Studierende, der/die Wahlleiter/in muss Mitglied der Universität Hildesheim sein.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Studierenden zu, die zum Zeitpunkt der Wahl an der Universität Hildesheim immatrikuliert sind und ihren Studierendenschaftsbeitrag bezahlt haben.

(2) Gültige Wahlausweise sind der Studierendenausweis oder der Personalausweis.

§ 5 Der Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung der Einzelheiten der Wahldurchführung, insbesondere über:

a) die Bestimmung der Wahltage gemäß § 8 Abs. 3,

b) die Feststellung des Wähler/innen/verzeichnisses,

c) die Zulassung der Wahlvorschläge,

d) die Heranziehung von Wahlhelfer/innen,

e) die Gültigkeit der Stimmen,

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und

g) den Abbruch der Wahl.

(2) Spätestens zum Ende des Sommersemesters ist der Wahlausschuss zu bilden. Spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters lädt der Vorsitz des Studierendenparlaments zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 4 Studierende an, die vom Studierendenparlament vorgeschlagen und von den studentischen Senatsvertreter/innen bestätigt werden müssen. Der Wahlausschuss ist identisch mit dem studentischen Wahlausschuss der Universität.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse des Wahlausschuss sind öffentlich bekannt zu machen. Es genügt die Bekanntgabe an den AStA-Info-Brettern.

(5) Der Wahlausschuss kann in Absprache mit dem/der Wahlleiter/in und Zustimmung des Studierendenparlaments die Wahl abbrechen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet werden kann, Einspruch gemäß § 14 eingelegt wurde und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde.

(6) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Protokolle müssen vom Wahlausschuss bestätigt werden.

(7) Der Wahlausschuss beschließt auf seiner Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen einberufen. Außerordentliche Sitzungen bedürfen einer Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Wahlausschuss auf einem der kurzen Einladungsfrist entsprechenden Wege bekannt zu geben.

(8) Gegen Beschlüsse des Wahlausschuss zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 kann beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch kann im Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung eine/n Wahlleiter/in und wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n.

(10) Der/die Wahlleiter/in lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein, führt die notwendigen Auslosungen durch, erstellt das Wahlausschreiben, koordiniert die Heranziehung der Wahlhelfer/innen und übernimmt die Verwaltung und Archivierung der Wahlunterlagen.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament. Die Amtszeit endet vorzeitig

a) durch Rücktritt,

b) durch Kandidatur zur Wahl für ein studentisches Gremium,

c) durch Exmatrikulation.

In diesem Falle ist eine Nachwahl notwendig.

(12) Die Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt. Auf Antrag eines der Mitglieder des Wahlausschusses und nach Annahme mit 2/3 - Mehrheit kann dieser beschließen, die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Dauer der Wahl

(1) Die Wahl findet an vier aufeinander folgenden Veranstaltungstagen statt.

(2) Das/ Die Wahllokal/e ist/ sind mindestens in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Der Wahlausschuss kann in besonderen Fällen etwas anderes beschließen, insbesondere wenn eine ordentliche Besetzung des Wahllokals nicht gewährleistet ist. Am letzten Tag der Wahl schließt das Wahllokal um 16 Uhr.

(3) Der Wahlausschuss kann die Wahl einmalig um bis zu zwei Veranstaltungstage verlängern. Die Wahl soll verlängert werden, wenn die Wahlbeteiligung am vorletzten Wahltag

nach Schließung der Wahllokale unter dem Durchschnitt der Wahlbeteiligung der letzten drei Wahlen zum gleichen Zeitpunkt liegt. §6, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlhelfer/innen

(1) Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/innen heranziehen.

(2) Wahlhelfer/innen müssen Mitglieder der Universität Hildesheim sein. Kandidierende für die zu wählenden Gremien können keine Wahlhelfer sein und dürfen nicht an der Auszählung der Stimmen beteiligt sein.

(3) Vor Beginn der Wahl müssen alle Wahlhelfer/innen über ihre Unparteilichkeit, Arbeitsaufgaben sowie etwaige Verhaltensmaßnahmen belehrt werden.

§ 8 Wahlausschreibung

(1) Nachdem der Wahlausschuss die Wahltage bestimmt hat, erstellt er eine Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung muss spätestens 30 Veranstaltungstage vor der Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

a) Ort und Tag des Erlasses,

b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der zu wählenden Gremien,

c) den Hinweis, dass nur Studierende wählen dürfen, die über einen gültigen Wahlausweis verfügen,

d) den Hinweis, wie die Verteilung der Wahlausweise erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Einspruch gegen den Wahlausweis erhoben werden kann,

e) die Aufforderung, bis zum 10. Tag, 13:00 Uhr, vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen, sowie einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,

f) den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

g) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,

h) Ort und Zeit der Stimmabgabe,

i) den Hinweis auf die Möglichkeit und das Verfahren der Briefwahl,

j) den Hinweis auf die Möglichkeit, bei dem/ der Wahlleiter/in die Liste der Wahlberechtigten und beim Wahlausschuss die Wahlordnung einzusehen.

(3) Die Wahlausschreibung ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 9 Wähler/innen/verzeichnis

(1) Der/die Wahlleiter/in stellt je ein Wähler/innen/verzeichnis auf, das den Namen, den Vornamen und die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten muss.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann gegen das Wähler/innen/verzeichnis schriftlich Einspruch einlegen. Einspruch ist bis zum 21. Kalendertag 13:00 Uhr vor Beginn der Wahl zulässig. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Der/die Wahlleiter/in entscheidet über den Einspruch und nimmt ggf. die notwendige Berichtigung des Verzeichnisses vor. Alle Änderungen des Wähler/innen/verzeichnis sind vom studentischen Wahlausschuss zu bestätigen.

(4) Das Wähler/innen/verzeichnis kann nach dem in Abs. 3 angegebenen Zeitpunkt nur geändert werden, wenn ein/e Wahlberechtigte/r das Wahlrecht verliert.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden als Einzelvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht und geprüft. Nur geprüfte Wahlvorschläge werden zugelassen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

a) Name und Vorname , ggf. Rufname,

b) Studiengang und

c) Studiensemester

Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung und Titel können hinzugefügt werden. Sie sind auf Aufforderung des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.

(3) Jede/r Kandidat/in muss mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass er/sie die Kandidatur unterstützt.

(4) Die Bewerber müssen wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden.

(5) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(6) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:

a) nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,

b) die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,

c) die Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,

d) Bewerber aufführen, die nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt sind,

e) Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(7) Die Liste mit den angenommenen Wahlvorschlägen muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Technische Vorbereitungen der Wahl

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden die Stimmzettel erstellt. Die Stimmzettel enthalten nur

- Namen,
- Vornamen,
- ggf. Rufnamen,
- Studiengang/Studiengänge
- sowie Hinweise zur Stimmabgabe gemäß §1, Abs. 2

(2) Die Reihenfolge der Einzelkandidaturen auf dem Stimmzettel folgt dem Alphabet.

(3) Anträge auf Briefwahl können bis zu einem Veranstaltungstag vor Wahlbeginn, 17.00 Uhr, schriftlich ohne Vorlage des Studierendenausweises beim Wahlleiter gestellt werden. Der Name ist im Wähler/innen/verzeichnis unverzüglich zu markieren. Sollen die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten zugesandt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens fünf Veranstaltungstage vor Wahlbeginn unter Vorlage des Wahlausweises bei/m/ der Wahlleiter/in zu stellen. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wähler/innen/verzeichnis zu vermerken.
Briefwahlunterlagen können nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch bis einen Veranstaltungstag vor Wahlbeginn unter Vorlage des Wahlausweises bei/m/ der Wahlleiter/in abgeholt werden.

(4) Die Studierendenschaft hat den Briefwähler von Portokosten des Postverkehrs freizustellen.

(5) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlgeheimnisses stattfinden kann. Es muss vom Wahlleiter festgestellt werden, dass die verschließbaren Urnen vor Beginn der Wahl leer sind und erst nach Beendigung der Wahl wieder geöffnet werden.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens drei Wahlhelfer/innen anwesend sein.

(2) Der/die Wähler/in hat durch Vorlage des Studierendenausweises oder des Personalausweises im Wahlraum seine/ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Die Wahlhelfer/innen prüfen anhand des Wähler/innenverzeichnisses die Wahlberechtigung mit diesem Ausweis. Auf Verlangen hat der/die Wähler/in sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Nachdem die Wahlberechtigung festgestellt wurde, erhält der/die Wähler/in den Stimmzettel. Er/sie hat im Wahlraum auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar zu machen, welche/n Kandidat/inn/en er/sie wählt. Daraufhin wirft der/die Wähler/in seinen/ihren Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, steckt den Stimmzettel in einen Wahlumschlag. Wer durch Briefwahl wählt, hat dem Wahlumschlag einen Wahlschein beizufügen, auf dem versichert wird, dass der/die Wähler/in den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wahlumschlag und Wahlschein müssen gemeinsam am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe regelt sich nach § 1 Absatz 2.

(5) Im und vor dem Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten, welche nicht ausdrücklich vom studentischen Wahlausschuss genehmigt wurde.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt am letzten Wahltag nach Schluss der Wahlhandlung das vorläufige Wahlergebnis fest. Spätestens am auf den letzten Wahltag folgenden Veranstaltungstag muss vom studentischen Wahlausschuss dieses festgestellte vorläufige Wahlergebnis bekannt gegeben werden. Das endgültige Wahlergebnis wird nach nochmaliger Prüfung vom studentischen Wahlausschuss spätestens am letzten Veranstaltungstag der auf den letzten Wahltag folgenden Woche hochschulöffentlich bekannt gegeben. Liegt der Bekanntmachungstag des Wahlausschusses für die Kollegialorgane innerhalb dieser Frist, wird dem studentischen Wahlausschuss empfohlen, die studentischen Wahlergebnisse gemeinsam mit den Ergebnissen der Kollegialwahlen bekannt zu geben.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

a) die Feststellung der Wahlbeteiligung,

b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,

c) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Kandidat/inn/en entfallenden gültigen Stimmen,

d) die Zahl der ungültigen Stimmen,

e) die Feststellung der gewählten Kandidat/inn/en und die Reihenfolge der Stellvertreter/innen / Nachrücker/innen.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in einem hierfür geeigneten Raum durch Wahlhelfer/innen unter Aufsicht und Mitwirkung des/der Wahlleiter/s/in sowie des Wahlausschusses.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn

a) er nicht gekennzeichnet ist,

b) er Zusätze enthält,

c) in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel enthalten ist,

d) er als nicht im Auftrag des Wahlausschuss hergestellt erkennbar ist,

e) er erheblich beschädigt ist,

f) er den Willen des/der Wähler/s/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(5) Wahlbriefe, die nach Schluss der Wahlhandlung bei/m/ der Wahlleiter/in eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgehalten und an dem der Wahl folgenden Veranstaltungstag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Gewählten sind vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Bei Stimmengleichheit von Nachrückern entscheidet direkt nach der Wahl das vom Wahlausschuss gezogene Los über die Reihenfolge.

(8) Sämtliche Wahlunterlagen werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter bis zur Beendigung der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 14 Wahlprüfungsverfahren

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann bis zum dritten Kalendertag, 13.00 Uhr, nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass das Wahlergebnis durch Bestimmungen des Wahlrechts oder der Wahlgrundsätze beeinflusst worden ist.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei/m der Wahlleiter/in einzulegen und zu begründen. Die Begründung muss enthalten, inwieweit die Wahl angefochten wird und die Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich der Einspruch stützt.

(3) Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht gemäß der in Abs.1 und 2 vorgesehenen Form und Frist eingelegt wurde oder auf Gründen beruht, gegen die ein Einspruch nach § 9 Abs.2 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind; es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

(5) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss Die Rechtsstelle der Universität kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses dies beantragt.

(6) Der Wahlausschuss kann zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. In diesem Fall sind dafür unverzüglich Termine festzulegen. Ist lediglich das festgestellte Ergebnis fehlerhaft, so stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest.

(8) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die korrigierte Feststellung des Wahlergebnisses sind mit einer Begründung vom Wahlausschuss hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Wahlausschuss teilt dem/der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet insbesondere auch über Einsprüche, die gegen die Konstituierung des Studierendenparlaments und die Neuwahl des AStA eingelegt werden. Abs.1 bis 9 gelten entsprechend.

(10) Gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses kann beim Studierendenparlament Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch muss im Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit angenommen werden, um den Beschluss aufzuheben.

Zweiter Teil: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 15 Vorbereitung der Wahl

(1) Das Datum der Wahl sowie der Bewerbungsfristen wird vom Studierendenparlament festgelegt. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss folgende Punkte beinhalten:

a) Termin der Wahl,

b) Zu besetzende Referate und Beauftragtenstellen,

c) Bewerbungsfrist und

d) Bewerbungsanforderungen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet spätestens eine Woche vor der Wahl; bis zum Ablauf dieser Frist muss eine schriftliche Bewerbung des/der Kandidat/in für das Amt, auf das er/sie sich bewirbt, den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorliegen. Das Studierendenparlament kann Richtlinien für solche Bewerbungen beschließen. Vor der Wahl soll sich im Rahmen einer Sitzung des Studierendenparlaments der/die Kandidat/in persönlich vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Das Studierendenparlament kann die Wahl verschieben, wenn dies nicht der Fall ist.

§ 16 Wahl

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat bei der Wahl für jedes zu wählende AStA-Mitglied eine Stimme.

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält; im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen finden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters statt. Die Wahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss ist aber prinzipiell jederzeit möglich. Dies muss dem Studierendenparlament durch einen Antrag auf Wahl eines/einer Referent/en/in oder eines/einer Beauftragten angezeigt werden. Dieser Antrag darf kein Dringlichkeitsantrag nach § 11 Abs. 6 der Satzung der Studierenden der Universität Hildesheim sein. Zwischen der Beratung des Antrags und der Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Wochen liegen, höchstens jedoch vier Wochen. Für die Wahl gelten die Bestimmungen aus § 16 Abs. 1.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 2 der Satzung in Kraft. Sie gilt, soweit anwendbar, auch für ein eventuell bereits eingeleitetes Wahlverfahren.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Bestimmungen der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1989, gelten ergänzend, soweit sich aus den Regelungen dieser Ordnung oder der Satzung der Studierendenschaft nicht etwas anderes ergibt.